Heinrich I. von Würben,

Bischof von Breslau.

Inaugural-Dissertation,

welche

mit Genehmigung der

philosophischen Fakultät der Universität Breslau

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der Aula Leopoldina

Dienstag, den 7. Juni 1904, vormittags 10½ Uhr

nebst den beigefügten Thesen

öffentlich verteidigen wird

Paul Hoffmann.

aus Landeshut in Schlesien.

ACAD. LUND. BIBL.

Opponenten:

Herr **Kurt Hadamczik,** stud. phil.

Herr **Otto Lerche,** stud. phil.

Breslau
Buchdruckerei H. Fleischmann
1904.

Meiner Mutter

Die ganze eingereichte Arbeit enthält folgende Teile:

Vorwort

1. Kapitel: Wahl und Herkunft Bischof Heinrichs I.
2. „ Die Beziehungen des Bischofs zu weltlichen Fürsten.
3. „ Bischof Heinrich und der erzbischöfliche Stuhl von Gnesen.
4. „ Der Bischof und das Domkapitel.
5. „ Die Bestrebungen des Bischofs die sittlichen Zustände in seiner Diözese zu bessern.
6. „ Der Bischof und die Orden.
7. „ Die Verfügungen des Bischofs über Ketzer und Juden.
8. „ Die Finanzverwaltung Bischof Heinrichs.
9. „ Der Bischof als Landesherr.
10. „ Bischof Heinrichs Aufenthalt in Avignon.

Schluss.

Exkurs: Die Doppelwahl nach Bischof Heinrichs Tode.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548201_0125

Vorwort.

Das Quellenmaterial für die Geschichte der älteren Breslauer Bischöfe ist bekanntlich sehr dürftig. Für keinen der Bischöfe, die im 11., 12. und 13. Jahrhundert an der Spitze der schlesischen Diözese gestanden haben, ermöglichen es die Urkunden, eine Charakteristik zu geben. Selbst die Acta Thomae, die uns über den grossen Kirchenstreit Bischof Thomas II. mit Herzog Heinrich IV. ausführlicher unterrichten, zeigen uns nur eine Seite im Wesen dieses Kirchenfürsten, seine hartnäckige Streitbarkeit. Erst bei Heinrich I., welcher von 1302—1319 regiert hat, befinden wir uns in einer besseren Lage, indem hier neben die Originalurkunden das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan tritt, dessen Urkunden, wie Arnold selbst in der Einleitung sagt, und wie sich auch in vielen Fällen noch nachweisen lässt, im Gegensatz zu andern derartigen Werken nicht erfunden, sondern aus der bischöflichen Kanzlei wirklich hervorgegangen sind.

Gerade diese Urkunden nun haben in Wattenbach, dem Herausgeber des Formelbuches, Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung erweckt, die bis dahin für die Beurteilung Bischof Heinrichs massgebend gewesen war, nämlich an dem Bericht des Dlugoss in seinem Chronicon episcoporum Vratislaviensium. Wattenbach haben sich dann Grünhagen und vor allen Markgraf und J. W. Schulte in der Einleitung zum Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis angeschlossen, die zugleich die Notwendigkeit betonten, der Geschichte dieses Bischofs eine besondere Untersuchung zu widmen.

Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, an der Hand der Urkunden eine zusammenhängende Schilderung der Regierungszeit Heinrichs I. zu geben. Die Art des Materials brachte es mit sich, dass hierbei nicht chronologisch verfahren werden konnte, die verschiedenen Seiten der bischöflichen Tätigkeit waren systematisch in Kategorien geteilt zu behandeln, was allerdings zumal bei der Lückenhaftigkeit der Quellen der Einheitlichkeit der Darstellung schaden musste. Einzelne Urkunden aus den Jahren der auf Heinrichs Tod folgenden Sedisvakanz wurden zur Ergänzung herangezogen, doch konnte von einer Darstellung dieser Zeit selbst abgesehen werden, da sie bereits von Grünhagen, in seinem Aufsatz „König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes mit dem Slaventum im deutschen Osten“ Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien 47. Band 1864, pag. 4 ff. eingehend mitbehandelt worden ist.

1. Kapitel.

Wahl und Herkunft Bischof Heinrichs I.

Am 19. November 1301 starb Bischof Johann III. Romka von Breslau, der die schlesische Diözese von 1292 an geleitet hatte[1]). Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Domherr Heinrich von Würben (de Wirbno) gewählt. Als Tag der Wahl gibt Dlugoss den 2. Februar 1302 an[2]). Dieses Datum wird von den Herausgebern der schlesischen Regesten verworfen unter Hinweis auf eine Urkunde im

[1]) Regesten zur schlesischen Geschichte ed. Grünhagen und Wutke, Codex diplomaticus Silesiae XVI. pag. 16.

[2]) Chronicon Episcoporum Vratislaviensium ed. Lipf., pag. 21, die neuere Ausgabe von 1887 im I. Bande der Joannis Dlugossii senioris, canonici Cracoviensis, opera omnia; cura Alexandri Przezdziecki edita war mir nicht zugänglich.

Diplomatar des böhmischen Grosspriorats im Wiener Deutschordensarchive, laut welcher am 24. Januar 1302 Heinrich, erwählter Bischof von Breslau, auf Präsentation des Komthurs Albert von Brieg und seines Konvents den Peter als Pfarrer von Nova villa (Gross Neudorf bei Brieg) investiert[1]).

Die Kataloge der Breslauer Bischöfe geben kein genaues Datum für die Ordination an[2]). Von den neun Katalogen, welche wir besitzen, kommt der älteste, der Heinrichauer, nicht in Betracht, da er mit Thomas I. (1232—1268) schliesst. Die übrigen 5 ursprünglichen Kataloge bilden eine Familie, innerhalb welcher wieder die Series episcoporum Wratislaviensium, der Catalogus Grussaviensis und der Katalog des Liber niger einerseits, der Leubuser und der Glogauer Katalog anderseits engere Verwandtschaft unter einander zeigen. Die erste dieser beiden Gruppen gibt als Jahr der Ordination unseres Bischofs 1301, der Leubuser und der aus diesem geflossene Glogauer Katalog 1302 an. Die Institutio ecclesiae Wratislaviensis, deren Hauptquelle der Leubuser Katalog ist, die aber auch Nachrichten aus einer unbekannten Quelle hat, gibt 1301 an, ebenso Sigmund Rositz's Cronica et numerus episcoporum Wratislaviensium, da sie aus der Institutio, der Series und dem Katalog des Liber niger schöpft. Dlugoss hat seine Angabe 1302 aus dem Leubuser Katalog.

Angesichts dieser Sachlage muss die Frage nach dem Tage der Wahl sowohl als der Ordination des Bischofs offen bleiben. Die Urkunde vom 24. Januar 1302 würde beweisen, dass die Wahl vor, die Ordination nach diesem Datum stattgefunden habe, aber da sie uns nur in einer Abschrift erhalten ist, kann sie nicht als zweifelfreies Zeugnis

---

[1]) SR 2693.

[2]) Die Kataloge sind abgedruckt mit einer längeren Einleitung in Band VI der Monumenta Poloniae historica, pag. 534ff. von Kętrzynski. Deutscher Auszug aus der Einleitung in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Band 28, pag. 259ff.

dienen. Immerhin können wir als Jahr der Ordination des Bischofs doch wohl 1302 annehmen, da der Tod seines Vorgängers nur 6 Wochen vor dem Ende des Jahres 1301 erfolgte. Auch die Nachricht, dass der Bischof am 19. März 1302 seine erste Messe im Dome las, spricht wohl mehr für 1302 als Ordinationsjahr.

Ebenso falsch ist Dlugoss Behauptung, er sei vorher Dompropst gewesen, da Jakob vor und nach dem Jahre 1302 diese Würde bekleidet, und die Nachricht desselben Autors, er sei vom Gnesener Erzbischof Jakob Swynka in Uniejow geweiht worden, ist wegen des Mangels entsprechender Urkunden für uns unkontrollierbar.

Um die Frage, welcher Familie dieser Bischof angehört, ist ein Streit entstanden, der eine ganze Reihe von Aufsätzen darüber gezeitigt hat[1]). Stenzel, der schon in den Jahresberichten der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur Jg. 1839, pag. 190ff die 3 Siegel des Bischofs beschrieben hatte, bezeichnet ebenda Jg. 1841, pag. 134 Heinrich als einen Angehörigen des Geschlechtes Würbitz oder Wirbski. „Auf dem dritten Siegel des Bischofs befinden sich nämlich zu beiden Seiten des Sessels, auf welchem er sitzt, zwei Wappen, rechts das des Bistums, sechs Lilien in einem Schilde, links in einem Schilde ein zerbrochener Pfeil oder Speer, dessen Schaft oben ein Kreuz bildet, fast wie das Wappen der Familie von Wirbsky bei Sinapius[2]) I. S. 1036 beschrieben wird.

Dieselbe Ansicht spricht Gustav, Graf von Seldern im Jahrbuche des heraldisch-gencalogischen Vereins Adler in Wien Bd. I, pag. 10 aus.

Gegen Stenzel wandte sich Grotefend in der schlesischen Zeitschrift XII. pag. 233, indem er auf eine Urkunde

---

[1]) Vgl. diese Literatur bei Wutke: Zur Geschichte von Würben bei Schweidnitz. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. XXV. pag. 235ff., wo Heinrich zu den Würben gerechnet wird.

[2]) Schlesische Curiositäten Breslau 1720.

der Graten von Würben hinwies, an der das Pfeilwappen mit der Umschrift „Simon de Wilchow“ hänge.

Ein Aufsatz von Ed. v. Fehrentheil endlich im Schlesischen Kirchenblatt Jg. 1875 No. 47 teilt den Bischof der Familie Dzialosza (heute von Salisch) zu und stützt sich dabei.

1. Darauf, dass Sommersberg[1]) Bischof Heinrich für einen Dzialosza hält, ebenso wie schon Fiebiger in seinen Anmerkungen zu Henels Silesiographia II. S. 85,

2. auf ein Wappen, welches Stredonius in seiner fama posthuma virtutis et honoris episcoporum Vratislaviensium 1665 dem Bischof Heinrich zuteilt, und welches

3. gleichfalls der im 17. Jh. angefertigte dritte Chorstuhl auf der Evangelienseite im Presbyterium der Breslauer Kathedrale in Holzmosaik mit der Überschrift Heinrich I. zeigt.

Die Behauptung Fehrentheils, Bischof Heinrich sei ein Dzialosza gewesen, können wir ohne weiteres verwerfen. Sie stützt sich nur auf ganz späte Quellen, die höchstens beweisen können, dass man im 17. Jh. den Bischof für einen Dzialosza gehalten hat. Die Urkunden geben dafür keinen Anhalt. Zudem geht die Angabe bei Sommersberg nachweislich, die andern wahrscheinlich ebenfalls auf die oben erwähnte Bischofschronik des Dlugoss zurück, dessen Nachrichten über die Herkunft der Breslauer Bischöfe vielfach auf freier Erfindung beruhen[2]).

Aber auch ein Zugehöriger des Geschlechtes Wirbski oder Würbitz war der Bischof nicht. In den bis 1333 reichenden schlesischen Regesten wird nur ein Konrad von

[1]) Silesiacarum rerum sciptores Leipzig 1729.

[2]) Über den literarischen Charakter des Dlugoss vergl. J. Caro: Johannes Longinus. Ein Beitrag zur Literärgeschichte des 15. Jahrhunderts. Jenaer Habilitationsschrift 1863 und speziell mit Bezug auf das Chronicon Episcoporum Vratislaviensium: Zeissberg: Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters. Preisschrift der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft. Leipzig 1873, pag. 270 ff.

Würbicz genannt[1]), der für das Bestehen eines gleichnamigen Adelsgeschlechtes in so früher Zeit keinen Beweis bietet, und auch Blazek erwähnt in seinem Werke über die schlesischen Adelswappen das Auftreten der Familie erst für das 16. Jahrhundert[2]).

Diejenigen, welche Bischof Heinrich für einen Würbitz erklären, stützen sich auf das Pfeilwappen, welches auf dem dritten Siegel des Bischofs zur linken Seite des Thrones abgebildet ist. Dieses ist aber mit dem bei Blazek Tafel 8 No. 88 abgebildeten Wirbskischen Wappen keineswegs identisch. Ein dem Wirbskischen gleiches Wappenzeichen finden wir nur auf einem Siegel, welches neben dem des Bischofs und des Domkapitels an einer Urkunde vom Jahre 1226 hängt[3]) und nach der beschädigten Umschrift einem Stephan de V . . BNO (das B, nicht, wie im Regest angegeben ist, L, ist noch deutlich zu erkennen) gehört, der aber weder im Texte der Urkunde noch als Zeuge erwähnt wird, sodass man nicht weiss, wie das Siegel an die Urkunde kommt. Das Pfeilwappen des Bischofs gleicht vielmehr dem Wappen, welches nach Ausweis der Siegel an den Urkunden von 1285[4]), vom 28. April 1282[5]) und von 1327[6]) auch andere Würben geführt haben.

---

[1]) Schlesische Regesten (fortan citiert S.R.) 3114. 3694. 4033. 4815.

[2]) J. Siebmacher: Grosses und Allgemeines Wappenbuch VI. Band, 8. Abteilung. Der abgestorbene Adel der preussischen Provinz Schlesien. I. Teil bearbeitet von C. Blazek. Nürnberg 1887.

[3]) Abgebildet bei Alwin Schultz: Die Schlesischen Siegel bis 1250 Breslau 1871 Tafel IX No. 72 vgl. S.R. 294. Es bilden die Regesten

1— 729	den	Band	VII. 1
730—1639	„	„	VII. 2
1640—2615	„	„	VII. 3
2616—3542	„	„	XVI.
3543—4599	„	„	XVIII.
4600—5278	„	„	XXII. des Cod. dipl. Silesiae.

[4]) S.R. 1862 abgebildet bei Paul Pfotenhauer, die Schlesischen Siegel von 1250—1300 beziehentlich 1327 Breslau 1879 Tafel II. No. 18.

[5]) S.R. 1705, Pfotenhauer a. a. O. Tafel X. 105.

[6]) Erwähnt bei Pfotenhauer Tafel X. 105 Anm.

Da nun aber die übrigen Siegel Würbenscher Familienmitglieder aus der Zeit bis 1327 als Wappenzeichen die noch heute bei den Grafen von Wrbna und Freudenthal üblichen sechs Lilien zeigen[1]), welche z. B. auch des Bischofs eigener Neffe Heinrich von Würben, Kanonikus zu Breslau, führt, so müssen wir eben annehmen, dass in der Würbenschen Familie zwei Wappen nebeneinander gebräuchlich waren, wie das auch bei anderen schlesischen Adelsgeschlechtern der Fall ist. Das Pfeilwappen bildet demnach keinen Grund Bischof Heinrich nicht als einen Würben anzuerkennen.

Einen zwingenden Beweis für die Zugehörigkeit unseres Bischofs zu dem in Würben bei Schweidnitz altangesessenen Geschlechte haben wir aber in einer Urkunde vom 31. Aug. 1318 worin er dem Kloster Kamenz Einkünfte in Geld und Naturalien überweist zur Begehung der Anniversarien im Kloster für sein Geschlecht als Gründer der Würbener Kirche[2]).

Wutke hat in seinem oben angeführten Aufsatze versucht, vermutungsweise einen Stammbaum der im 13. und

---

[1]) z. B. S.R. 1098 vom 16. Dezember 1261, abgebildet bei Pfotenhauer Taf. I. 5, S. R. 2108 vom 23. April 1289, ferner Taf. II. 17, III. 21, VIII. 82. Hierher gehört jedenfalls auch das Siegel des Theodericus de Snellenwalde an der Urkunde vom 23. Aug. 1304. S.R. 2809 vgl. Pfotenhauer Taf. V No. 47. Pfotenhauer sagt im Text zu I. 5, „Der Veröffentlichung resultatreicher Forschungen über dieses und das andere bekannte Pfeilwappen der Würben, sowie über das Verhältnis der verschiedenen Inhaber zueinander, können wir in nächstkommender Zeit entgegensehen". Ich habe aber nirgends eine hieraufbezügliche Abhandlung auffinden können, sie ist wohl nicht erschienen. Ob das Sechslilienwappen auf dem dritten Siegel Bischof Heinrichs überhaupt das Breslauer Bistumswappen und nicht das andere Familienwappen ist, muss dahingestellt bleiben. Die Bischofssiegel bis 1300 zeigen die sechs Lilien noch nicht.

[2]) S.R. 3832 vollständig abgedruckt in den Urkunden des Klosters Kamenz von Pfotenhauer Cod. dipl. Sil. X, pag. 85, wo es heisst: parentum et progenitorum nostrorum, de quorum pia donatione dicte Wirbnensis ecclesie provenisse noscuntur redditus antedicti.

14. Jh. vorkommenden Würben aufzustellen. Er nimmt an, der als Kastellan von Ritschen bekannte Graf Johann von Würben sei der Vater Bischof Heinrichs I. Aus den Urkunden lässt sich das nicht nachweisen. Auch die Angabe Heynes[1]), er sei der Sohn Heinrich des Älteren, Grafen von Würben und ein Enkel Johanns des IV. aus demselben gräflichen Geschlechte gewesen, entbehrt der Begründung.

Am 8. September 1307 wird die Mutter des Bischofs als verstorben erwähnt[2]). Der Bischof bestätigt der Kirche zu Würben den Zehnten vom Allod seiner Mutter in Teichenau bei Schweidnitz, ferner unter anderem den Zehnten vom Allod seines verstorbenen Bruders Stephan in Würben, der dann auffallender Weise am 4. Mai 1308 und am 23. März 1309 wieder als Zeuge auftritt[3]). Jedenfalls ist er vor dem 2. Mai 1315 gestorben. Er bekleidete das Amt eines Kastellans[4]) und führte als solcher den Grafentitel[5]). Ein zweiter Bruder des Bischofs, Johann, war Domherr und seit 1307 Domdechant in Breslau. Ferner wird mehrmals ein Ritter Preczlaw als Schwestermann des Bischofs erwähnt. Von den Söhnen Stephans wurde der eine, Heinrich, ebenfalls Breslauer Kanonikus und später Scholastikus am Kreuzstift.

2. Kapitel.

Die Beziehungen des Bischofs zu weltlichen Fürsten.

In Schlesien hatte, als Heinrich I. auf den bischöflichen Stuhl von Breslau gelangte, schon die Zersplitterung des Landes in kleine Einzelstaaten begonnen, die sich dann während seiner Bistumsverwaltung immer mehr ausbildete. In Oberschlesien regierten neben einander vier Brüder als

[1]) Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau. I, pag. 795.
[2]) S.R. 2951.
[3]) S.R. 3002 u. 3045.
[4]) S.R. 2736.
[5]) S.R. 2809.

Herzöge von Teschen und Auschwitz, Beuthen, Oppeln und Ratibor[1]). Niederschlesien zerfiel in 3 lange Streifen, von denen 1302 den nordöstlichen, das rechte Oderufer, Heinrich III. von Glogau unter seiner Herrschaft vereinigt hielt. Durch den Tod seines Bruders Konrad am 11. Oktober 1304 kam er auch in den Besitz von Sagan. Nachdem er selbst am 9. Dezember 1309 gestorben war, teilten seine fünf Söhne am 29. Februar 1312 das Erbe in der Weise, dass Heinrich, Johann und Primko Posen und Sagan, Konrad und Bolko dagegen Gnesen, Kalisch und Öls bekamen[2]).

Im mittleren Teile hatte 1296 Heinrich V. bei seinem Tode drei unmündige Söhne, Boleslaus, Heinrich und Wladyslaw hinterlassen, für die ihr Oheim, Herzog Bolko, der Herr des südöstlichen, längs des Gebirges sich hinziehenden Streifens die Vormundschaft führte, bis er am 9. November 1301, 10 Tage vor Bischof Johann Romka starb. Die vormundschaftliche Regierung in diesem Teile Schlesiens übernahm Bolkos Schwager, Markgraf Hermann von Brandenburg, der sie teils selbst, teils durch seinen Hauptmann, Hermann v. Barboy bis 1308 führte. Dann stellt Bernhard der älteste Sohn Bolkos, bereits selbständig Urkunden aus, und nachdem seine Brüder herangewachsen waren, fand auch hier eine Erbteilung statt. Bernhard erhielt Schweidnitz, Heinrich Jauer und Bolko II. Münsterberg.

In Breslau wollte man anfangs die Vormundschaft über die jungen Prinzen dem König Wenzel II. von Böhmen anbieten, ging aber bald davon ab, vermutlich weil man fürchtete, Wenzel, der damals gerade die ungarische Krone für seinen Sohn erwerben wollte, werde nicht Zeit haben

---

[1]) Die Kreise Beuthen und Pless der heutigen preussischen Provinz Schlesien gehörten damals zum Bistum Krakau, sie sind erst 1821 durch die Bulle de salute animarum von diesem losgetrennt und zum Bistum Breslau geschlagen worden. Vgl. hierüber, wie über den Umfang der Breslauer Diözese überhaupt: Jos. Ign. Ritter: Geschichte der Diözese Breslau. I. Teil. Von der Pflanzung des Christentums in Schlesien bis zum Jahre 1290, Breslau 1845 pag. 40 ff.

[2]) SR 3255 vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I pag. 128.

sich um Schlesien zu kümmern[1]). An seiner Stelle wählten die barones, vaselli, milites, cives et majores terrae simul congregati den Bischof Heinrich zum Vormund, wie Dlugoss[2]) angibt, ob industriam probitatemque ingenii[3]), und wir dürfen in der Tat in dieser Wahl einen Beweis für das dem Bischof entgegengebrachte Vertrauen sehen. Dass aber der eigentliche Grund gerade Heinrich zu wählen ein ganz anderer gewesen sein dürfte, soll später ausgeführt werden.

Die Chronica principum Poloniae erzählt dann weiter, der Bischof habe in der Zeit seiner vormundschaftlichen Regierung den Schatz von 60000 Mark in Gold und Silber, den Herzog Bolko für seine Mündel aufgespart und zurückgelassen habe, verschwendet, und aus diesem Grunde hätten die Landeseingesessenen, um den Prinzen Freunde zu gewinnen, die sie schützen könnten, sich an König Wenzel von Böhmen gewendet und ihn für den ältesten der Prinzen, Boleslaw, um die Hand seiner Tochter Margarete gebeten, der damals fünfzehnjährige Boleslaw habe Margarete geheiratet und sei bei seinem Schwiegervater in Böhmen geblieben.

Diesen Bericht schmückt Dlugoss noch weiter aus: At ille ducalem sibi fastum assumens et plures milites in sua curia tenens, sumptusque profusos faciens, thesaurum puerorum a Boleslao Swidnicensi conditum, ad sexaginta

---

[1]) Grünhagen a. a. O. pag. 129.

[2]) Chronica principum Poloniae in den Scriptores rerum Silesiacarum ed Stenzel Breslau 1835 Bd. I, pag. 125.

[3]) a. a. O. vergl. ferner Johannis Dlugossi seu Longini Historia Polonica ed. Huyssen Frankfurt 1711 Buch IX pag. 900. Uebrigens lebte die Mutter der Prinzen, Elisabeth, Tochter Boleslaws von Kalisch, damals noch. Sie ist erst am 28. September 1304 gestorben. Ob die Barone tatsächlich Bischof Heinrich zum Vormund wählten, oder ob sie nur zu einem Schritte der Witwe Heinrichs V. ihre Zustimmung gaben, was wohl das Wahrscheinlichere ist, muss dahingestellt bleiben. Eine Urkunde, die der Bischof in seiner Eigenschaft als Vormund ausgestellt hätte, besitzen wir nicht.

millia marcarum se extendentem, pro majori parte consumpsit; pro quo temporis processu et a ducibus Vratislaviensibus, annos pubertatis attingentibus, et a baronibus plures persecutiones et anxietates pertulit.

Schon Stenzel[1]) hat wenigstens die Höhe der durch Bischof Heinrich verschwendeten Summe für übertrieben erklärt, wenn er auch an der erwähnten Auffassung des historischen Zusammenhanges festhält; in neuerer Zeit aber ist mit Recht von verschiedenen Seiten auf die Unglaubwürdigkeit der ganzen Erzählung hingewiesen worden. Sie widerspricht wie wir weiterhin sehen werden, allem, was wir sonst von Bischof Heinrich wissen, durchaus, denn sein Ruf als verschwenderischer und prachtliebender Kirchenfürst gründet sich eben einzig und allein auf sie. Es lassen sich aber auch direkt eine Anzahl historischer Gesichtspunkte anführen, die die Haltlosigkeit der auch noch von Heyne festgehaltenen Darstellung beweisen[2]).

Erstens hat die Regentschaft Bischof Heinrichs nur etwa ein Jahr gedauert, denn schon am 8. Januar 1303 stellt König Wenzel eine Urkunde aus, in welcher er dem Vogte, den Konsuln und der Bürgerschaft von Breslau verspricht sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten, solange er die Vormundschaft für des verstorbenen Herrn Herzogs Heinrich Söhne führe[3]). Dagegen sagt die Chronica principum Poloniae: thesaurum successive cepit expendere, was natürlich unter diesen Umständen nicht zutreffen kann. Ferner wäre es unmöglich, dass bei einem Verhalten des Bischofs, wie es die Chronica principum Poloniae und Dlugoss schildern, die Beziehungen zwischen dem Könige

---

[1]) Geschichte Schlesiens Breslau 1855 pag. 114.

[2]) Grünhagen, Geschichte Schlesiens pag. 129 vgl. auch desselben Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie, ferner Markgraf und J. W. Schulte in der Einleitung zum Liber fundationis episcopatus Wratislaviensis, Cod. dipl. Sil. XIV. pag. LXXXV. und Wattenbach im Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan. Cod. dipl. Sil. V Einleitung pag. VI und pag. 182 Anm.

[3]) S. R. 2739.

und dem Bischofe so gut geblieben wären, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist, denn am 26. Mai 1303 krönte Bischof Heinrich zu Prag im Auftrage der Erzbischöfe von Mainz und Gnesen Wenzels Gemahlin Elisabeth zur Königin von Böhmen und Polen, und am 26. Mai 1305, als Wenzel mit dem jungen Herzoge[1]) auf einem Kriegszuge abwesend war, urkundet der Bischof als jedenfalls von dem Könige ernannter Hauptmann von Breslau[2]).

Endlich ist in dem „Henricus Pauper" genannten Rechnungsbuche der Stadt Breslau[3]) pag. 21 unter dem Jahre 1308 Bischof Heinrich als Empfänger von 520 marc. quartens. bezeichnet, und eine Anmerkung fügt hinzu: qui tunc temporis ad huc erat tutor Henrici et Wladislai. Wenn wir dieser Notiz, von der wir allerdings nicht wissen, ob sie bereits in dem verlorenen Originale gestanden hat[4]), trauen dürften, so müssten wir annehmen, dass nach Wenzels Tode die Vormundschaft über die beiden jüngeren Prinzen wieder an den Bischof übergegangen sei. Auch dies würde den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen widersprechen. Grünhagen vermutet sogar der verschwenderische Boleslaus habe den Schatz, wenn er wirklich vorhanden war, selbst vergeudet und dann die Schuld dem Bischofe zugeschoben.

Jedenfalls hat Heinrich die kurze Zeit seiner vormundschaftlichen Regierung tatkräftig ausgenutzt, indem er mit finanzieller Unterstützung seitens der Stadt Breslau[5]) daran ging, die Burgen widerspenstiger und räuberischer Ritter zu brechen, und im folgenden Jahre schloss er zum Schutze seiner vielfach bedrängten Untertanen mit einem der Herzöge, mit welchem wissen wir nicht, einen Vertrag zu gegenseitiger Unterstützung gegen jedermann, ausgenommen König Wenzel, unter der Bestimmung, dass die von dem einen Fürsten ausgesprochene Ächtung auch für

---

[1]) Cod. dipl. Sil. XVI pag. 42.
[2]) S. R 2844.
[3]) Cod. dipl. Sil. III ed. Grünhagen vgl. I. R 2982.
[4]) vgl. Cod. dipl. Sil. III Einleitung pag. 10.
[5]) ebenda pag. 11.

den andern gelten und Landschädiger in beiden Landen[1]) gleich verfolgt werden sollten. Die Städte und Burgen sollten in beiden Landen beiden Fürsten offenstehen. Wegen des Schadens, welchen im vergangenen Jahre, als der Bischof die Tutel des Landes führte, seine Leute dem Herzoge getan, will der Bischof bei dem Könige als seinem Nachfolger in der Tutel sich für genügende Entschädigung verwenden[2]).

Von der ganzen obenerwähnten Darstellung des Dlugoss ist nur soviel wahr, dass Bischof Heinrich in der Tat während seiner Regierungszeit heftige Kämpfe mit einzelnen schlesischen Fürsten auszufechten hatte. So sah sich der Bischof genötigt nach dem Tode Herzog Heinrichs von Glogau bei dessen Nachfolger, Herzog Heinrich II., Klage zu erheben über Unbilden, die der Verstorbene ihm und seiner Geistlichkeit zugefügt habe. Leider wissen wir darüber nichts Näheres, doch gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass es sich dabei um Zehntstreitigkeiten gehandelt hat. Auf diese Klagen hin erlangte der Bischof am 19. März 1310 von Heinrich II. eine Bestätigung aller Freiheiten des Bistums und der Geistlichkeit[3]). Dagegen verzieh der Bischof nach feierlicher Beratung mit seinem Kapitel auf Fürbitte des jungen Herzogs und um diesen nebst seinen Brüdern der Kirche geneigter zu machen, ihrem Vater alles, was er der Kirche angetan habe, und befahl das Anniversar des Letzteren als eines der Gründer und Patrone der Kirche zu feiern[4]). Dass die Brüder selbst das Beispiel ihres Vaters nachgeahmt hatten ersehen wir

---

[1]) Gemeint ist seitens des Bischofs das Ottmachau-Neisser Kirchenland.

[2]) S. R. 2736 vollständig Protzan II 67. Da in dem Formelbuche auf einer Seite oft mehrere Urkunden stehen, so citiere ich in Zukunft nicht, wie die Schlesischen Regesten, nach Seitenzahlen, sondern innerhalb der 3 Bücher, in die das Formelbuch zerfällt, nach der Nummer der Urkunden.

[3]) S. R. 3124 vollständig bei Stenzel, Urk. des Bistums Breslau pag. 275.

[4]) S. R. 3125 vollständig Protzan II 58 (pag. 174, nicht 176).

aus dem Versprechen der Herzogin Mechthild, ihrer Mutter, die Freiheiten der Kirche zu schützen, deren Besitzungen in ihrem Leibgedinge und Herrschaftsgebiete mit keinen Steuern zu belasten und zur Genugtuung für den Schaden und die Belästigungen, welche die Kirchengüter während ihrer vormundschaftlicheu Regierung durch ihre Söhne Heinrich und Konrad und deren Räte gelitten haben könnten, diese zu ermahnen der Kirche Ersatz zu geben[1]).

Gelang es hier dem Bischofe, die Rechte der Kirche auf gütlichem Wege durchzusetzen, so sah er sich seinem früheren Mündel Boleslaw gegenüber zu schärferem Vorgehen genötigt. In Breslau hatte 1311 eine Landesteilung zwischen den drei Brüdern stattgefunden. Es waren drei Anteile gebildet worden, Liegnitz, Breslau und Brieg, derjenige, welcher den geringstwertigen Anteil, Brieg, bekäme, sollte ausserdem als Entschädigung 32000 Mark von Liegnitz und 18000 Mark von Breslau erhalten. Boleslaw, der verschwenderisch und immer geldbedürftig war, wählte Brieg, und da Wladyslaw von Liegnitz nicht imstande war die festgesetzte hohe Summe zu zahlen, so setzte er ihn gefangen und gewährte ihm nicht eher die Freiheit wieder, bis er auf seinen Anteil verzichtet hatte[2]). Ebenso gewalttätig wie dem Bruder verfuhr Boleslaw auch der Kirche gegenüber. Er liess, wie der Bischof klagt, die Garben, Vierdunge und Malterzehnten, so wie andere Zinsen und Einkünfte des bischöflichen Hofhalts, des Kapitels wie einzelner Kanoniker und Kleriker in seinem Gebiet durch seine Beamten rauben, sodass ihn Heinrich ermahnen musste, innerhalb eines bestimmten Zeitraums den Raub herauszugeben oder zu ersetzen, widrigenfalls er in schwere Kirchenstrafen verfallen werde[3]). Boleslaus kam dieser Aufforderung nicht nach, sondern fuhr in der Beraubnng der Kirche fort. Darauf liess der Bischof den Bann über den Herzog öffentlich verkündigen und ihn

---

[1]) S. R. 3192.

[2]) Grünhagen, Geschichte Schlesiens I pag. 134.

[3]) S. R. 3425 Protzan I 46.

gleichzeitig durch Anschläge an den Kirchen ermahnen bis zu einem neuen Termine Genugtuung zu gewähren[1]). Auch dies fruchtete nichts, vielmehr verheerte Boleslaus das Ottmachau-Neisser Land, das Patrimonium der Breslauer Kirche, mit Raub, Brand und Mord und verschonte selbst die Kirchen nicht. In seinem Brieger Gebiete schatzte er der kirchlichen Immunität entgegen die geistlichen Güter bis zur Erschöpfung, zog die Geistlichen vor sein Gericht und verfolgte sie mit Strafen, ja er liess durch seine Richter sogar einen Priester zum Flammentode schleppen. Jetzt bannte ihn der Bischof aufs Neue unter Aufhebung der Appellation an den päpstlichen Stuhl und belegte jeden Ort wo der Herzog hinkomme und solange er dort weile, mit dem Interdikt. Wie gross die Furcht der Geistlichen vor Boleslaus gewesen sein mag, können wir aus dem Umstande schliessen, dass der Bischof die Verkündigung dieses Spruches bei Strafe der Exkommunikation und ewiger Verbannung aus seiner Diözese befahl[2]). Ueber den Ausgang des Konfliktes lassen uns die Urkunden wieder im Unklaren.

Was die übrigen schlesischen Fürsten anbetrifft, so scheint der Bischof mit diesem dauernd in gutem Einvernehmen gestanden zu haben. Erst am Ende seiner Regierungszeit hat die päpstliche Forderung den Peterspfennig als Kopfsteuer zu zahlen fast alle schlesischen Fürsten mit der Kirche entzweit. Doch davon soll in einem späteren Kapitel die Rede sein.

Hier sei noch erwähnt, dass Bischof Heinrich einmal in Gemeinschaft mit dem Bischof Friedrich von Lebus als vom pästlichen Stuhle delegierter Richter zwei brandenburgische Markgrafen nach Breslau zitierte. Diese Nachricht findet sich in dem von Peiper, Ztschr. XI. pag. 466ff. beschriebenen Heinrichauer Formelbuche der Breslauer Universitätsbibliothek. Den Zusammenhang kennen wir nicht, doch liegt es nahe, an den Streit der Markgrafen Otto und

---

[1]) S. R. 3426 Protzan I 47.
[2]) S. R. 3427 Protzan I 48.

Konrad von Brandenburg mit den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg über die Vogteigerechtsame der Markgrafen und die Abgabenpflicht der geistlichen Untertanen zu denken, der zum Bann gegen die Markgrafen und zum Interdikt über ihr Land führte[1]). Eine Versöhnung kam hier am 16. September 1304 zustande, sodass die Citation in die ersten Jahre Bischof Heinrichs zu setzen wäre[2]).

---

3. Kapitel.

Bischof Heinrich und der erzbischöfliche Stuhl von Gnesen.

Das Bistum Breslau stand seit seiner Gründung unter dem Erzbistum Gnesen. Als Heinrich I. Bischof von Breslau wurde, hatte Erzbischof Jakob Swynka den erzbischöflichen Stuhl schon seit 1285 inne. Er starb am 5. Mai 1313, worauf eine vierjährige Sedisvakanz eintrat, die mit der Konsekration des Erzbischofs Borislaus 1317 ihr Ende fand. Borislaus aber starb noch in demselben Jahre zu Avignon, worauf am 7. November 1317 Johann III. (Janislaus) zum Erzbischof ernannt wurde, der dann bis zum 4. Dezember 1341 regiert hat[3]).

Das Verhältnis Bischof Heinrichs I. zu Erzbischof Jakob Swynka ist nun nach allem, was wir darüber wissen, ein sehr gespanntes gewesen. Das Formelbuch Arnolds von Protzan verzeichnet eine Anzahl Appellationen des Bischofs an den Papst, die durch Streitigkeiten mit dem Erzbischofe verursacht sind. So fand Heinrich einen Grund zur Beschwerde in der Art und Weise, wie ihn der Erzbischof auf Veranlassung eines Priesters, wohl Günthers von Biberstein, hin zitierte. Der Erzbischof habe, so schreibt Heinrich, nicht berücksichtigt, dass er, der Bischof, der sich in

---

[1]) Riedel a. a. O. I. Abt. Band VIII Einl. pag. 75.
[2]) Ebenda.
[3]) Vgl. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi pag. 276.

Ottmachau befunden habe, dort, aber nicht in Breslau zu zitieren sei. Ausserdem habe ihm der Erzbischof überhaupt keinen Ort, wo er zu erscheinen habe, geschweige denn einen geeigneten und sicheren bezeichnet, wie doch das Recht es fordere. Die Wege in Polen[1]) aber seien äusserst gefährlich und unsicher. Aber ganz abgesehen von dem allen sei der Zeitpunkt seines Erscheinens mit vierzehn Tagen viel zu kurz bemessen, einer Zeit, die auch für einen gewöhnlichen Mann, der kein Kirchenamt zu verwalten hätte, viel zu kurz wäre.

Da nun der Erzbischof solches Unrecht begangen habe, und weiteres von seiner Seite zu erwarten stehe, appelliert Heinrich an den Papst[2]).

Ein anderes Mal sieht sich der Bischof zur Appellation an den päpstlichen Stuhl genötigt, da ihn der Erzbischof auf Verleumdungen hin, indem er zugleich Richter und Partei sei, wegen unziemlicher Worte in seinen Briefen, von denen der Bischof nichts wisse, gegen das kanonische Recht, ohne ihn zitiert zu haben, ohne Beweis und Geständnis zu Zahlung einer Geldstrafe von 1000 Mark an ihn und seine Gnesener Kirche verurteilt habe. Der Erzbischof habe somit die Rechtsordnung nicht eingehalten und ihm unter Androhung der Suspension, des Interdikts ab ingressu ecclesiae und der Exkommunikation vorgeschrieben, die 1000 Mark binnen vier Monaten zu zahlen. Dabei nehme Erzbischof Jakob keine Rücksicht darauf, dass die Breslauer Kirche in Verteidigung ihrer Freiheiten und Rechte viele Verfolgungen und Störungen zu erleiden habe[3]).

Der Erzbischof scheute sich auch nicht in die Jurisdiktion des Bischofs einzugreifen, was natürlich der Autorität

---

[1]) Cum tamen omnibus de nostris partibus versus Poloniam valde periculosus sit aditus. Man beachte den Unterschied, der hier zwischen Schlesien und Polen gemacht wird, während von den Päpsten des Peterspfennigs wegen die Fiktion der Zugehörigkeit Schlesiens zu Polen noch immer aufrecht erhalten wurde.

[2]) S.R. 3001, Protzan I. 128.

[3]) Protzan I 129.

Heinrichs grossen Abbruch tun musste. Der Bischof beklagt sich beim Papste darüber. Er habe einen Ritter nach vorausgegangener kanonischer Ermahnung wegen notorischen Ärgernisses mit Bann und Interdikt belegt und zitiert, da habe der Erzbischof den Ritter absolviert und die Absolution veröffentlichen lassen, obgleich er gar kein Recht gehabt habe ihn loszusprechen, da weder von dem Ritter noch von seinem Gegner an den Erzbischof appelliert worden sei, auch habe er, der Bischof, niemals dem Ritter die Absolution verweigert, wofern er nur die übliche Genugtuung leiste. Dann habe Erzbischof Jakob ihn und den Ritter nach Lowicz zitiert, einem Orte, der dem Bischof verdächtig und unsicher erscheine, und zu dem er wegen der Gefahren des Weges nicht in Sicherheit gelangen könne. Auf die demütigen und dringenden Bitten des Bischofs habe sich der Erzbischof geweigert einen sicheren Ort zu bezeichnen mit der Bemerkung, dass er auf Heinrichs Appellation an den päpstlichen Stuhl keine Rücksicht nehme[1]).

Von Streitigkeiten des Breslauer Domkapitels mit dem Erzbischofe hören wir in der Zeit, wo der Bischof Heinrich in Avignon weilte. Es handelte sich dabei um die Zustände im Augustinerchorherrnstift auf dem Sande. Dies war unter dem Abte Nikolaus Quaz oder Quoss in seinen Vermögensverhältnissen sehr herabgekommen, der Abt hatte einen grossen Teil der Stiftsgüter verkauft oder verpfändet. Er scheint deshalb 1291 oder 1292 abgesetzt worden zu sein. Sein Nachfolger war der Abt Swentoslaus, der in der Zeit zwischen dem 25. Februar 1302 und dem 19. Juni 1309 resigniert haben muss, worauf Abt Philipp an seine Stelle trat. Daneben scheint sich aber, von einem Teil der Brüder und vom Erzbischofe unterstüzt Nicolaus Quoss behauptet zu haben[2]). Das Domkapitel schreibt nun an den Papst, die Domherren wären nach alter Breslauer Sitte und Ge-

[1]) Protzan I 134.

[2]) Leider lässt uns bei diesen verwickelten Verhältnissen die Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena (bei Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum II) ganz im Stich.

wohnheit am Feste Mariä Reinigung in Prozession zum Sandstift gezogen und hätten mit dem Abte Philipp und den ihm anhängenden Brüdern dieses Klosters am Gottesdienste teilgenommen. Deshalb habe sie der Erzbischof zitiert, indem er behauptete, den Abt und die Brüder gebannt zu haben. Es sei aber nicht bekannt, dass jene irgend welchem Bannspruch verfallen seien; dagegen habe der päpstliche Legat für Ungarn und Polen, der Kardinal Gentilis, dem Abt und den Brüdern mitgeteilt, dass der Erzbischof sich im grossen Banne befinde, weil er ihm keine Prokuration bezahlt habe, daher seien alle Sentenzen, die er zu gunsten des ebenfalls gebannten Bruders Quazo veröffentlicht habe, ungiltig. Dieses Edikt hätten die von dem Legaten ernannten Exekutoren in den Kirchen und an sonst geeigneten Orten Breslaus feierlich verkündet, sodass von da an der Erzbischof keine giltigen Schritte mehr hätte tun können. Ausserdem hätten der Abt und die Brüder des Sandstifts an den päpstlichen Stuhl appelliert. Auf diese Appellation hin sei der Dekan des Kreuzstiftes zum judex delegatus ernannt worden, bei dem die Sache augenblicklich schwebe. Da die Brüder durch die Apellation geschützt seien, habe man ruhig mit ihnen verkehrt, ja Bischof Heinrich[1]) habe mit vielen Kanonikern, Klerikern und Laien die Marienkirche der Brüder geweiht. Aber selbst wenn der Bann seitens des Erzbischofs rechtmässig gewesen wäre, so wären sie durch einfachen Verkehr mit den Exkommunizierten, welcher nur den kleinen Bann nach sich ziehe, nicht vor das Forum des Erzbischofs gekommen, da sie in diesem Falle unter Übergehung des Erzbischofs nach den kanonischen Satzungen von ihrem Bischofe oder einem sacerdos proprius hätten absolviert werden können. Damit nun der Erzbischof nicht neue Sentenzen de facto gegen sie schleudere, da er es de jure nicht könne, so appellieren sie an den pästlichen Stuhl[2]).

---

[1]) Der also auch hier dem Erzbischof Widerstand leistete.

[2]) Protzan I 134.

Aber mit dieser Appellation waren die Bedrängnisse des Kapitels noch nicht zu Ende. Nikolaus Quaz, der einer Breslauer Familie entstammte, scheint nämlich auch unter den Bürgern einen zahlreichen Anhang gehabt zu haben, der nur die Entfernung des Legaten abwartete, um öffentlich für Nikolaus einzutreten. Das Kapitel musste sich bei dem Legaten beklagen, dass es wegen gehorsamer Ausführung seiner Befehle viel zu erdulden habe. Nachdem sie die Erklärung des Kardinals für den Abt Philipp und seine Anhänger veröffentlicht hätten, sei der Domherr und Kreuzscholast Paul seiner Zehnten und seines übrigen Breslauer Besitzes beraubt und aus Breslau vertrieben worden. Dann schildern sie das obenerwähnte Vorgehen des Erzbischofes, dem sie mit Recht widersetzen könnten, aber sie fürchteten seine Macht, zumal da sie bei der Abwesenheit ihres Bischofs jeder Hilfe beraubt seien. Sie seien in Verzweifelung, weil sie wegen Verkündung des Interdiks in zwei Breslauer Parochieen sich in Breslau nicht in Sicherheit befänden, aber sich auch fürchteten Breslau zu verlassen. Ja gewisse Leute, die die Befehle des Legaten verachteten, hätten sogar in ihren Zusammenkünften, die sie oft hielten, beschlossen, sobald der Legat Breslau verlassen habe, den Gnesener Erzbischof einzuladen persönlich oder durch Vertreter in Breslau eine Visitation abzuhalten, sodass Spaltung und Verödung der Breslauer Kirche entstehe, und sie ihrer Würden, Benefizien und Präbenden beraubt werden würden, wie das von seiten des Erzbischofs auch in Krakau geschehen sei. Der Legat drohte darauf das Interdikt über die ganze Stadt auszudehnen, doch bat ihn das Kapitel um seiner eigenen Sicherheit willen davon Abstand zu nehmen [1]). Den Ausgang des Konfliktes kennen wir nicht, doch ist jedenfalls der Legat mit seinem Vorgehen gegen den Erzbischof durchgedrungen, denn Nikolaus Quazo tritt seitdem in den Urkunden nicht mehr auf.

---

[1]) Protzan III 7.

Wir sehen, zwischen Bischof Heinrich und seinem Domkapitel einerseits und Erzbischof Jakob anderseits herrschte bittre Feindschaft. Den Grund zu derselben hat vielleicht die Stellungnahme Heinrichs in einer anderen Angelegenheit, die kurz vorher spielte, gelegt. Herzog Wladyslaw Lokietek hatte nämlich von allen Seiten bedrängt und in beständiger Geldverlegenheit die reichen Einkünfte des Krakauer Bistums zum Teil mit Beschlag belegt und für seine Zwecke verwendet, und als sich der Krakauer Bischof Johann Muskata, ein geborener Schlesier, der als Freund der böhmischen Könige und Begünstiger der Deutschen dem Herzoge ohnehin verhasst war, widersetzte, war er von dem Herzoge gefangen genommen und einzelne seiner Anhänger aus dem Lande gewiesen worden[1]). Bischof Heinrich nahm sich nun des bedrängten Amtsbruders an, und lediglich seiner Unterstützung verdankte es Bischof Johann, dass er nicht ungebührlichen Mangel zu leiden hatte. Hierdurch trat aber Bischof Heinrich seinem Metropoliten entgegen, denn der Erzbischof nahm für den Herzog gegen seinen Suffragan Partei, zitierte ihn nach Krakau und exkommunizierte ihn, als er sich nicht getraute dorthin zu kommen, indem er zugleich die Suspension von der Verwaltung der Spiritualien und Temporalien über ihn verhängte[2]). In derselben Angelegenheit trug dann Papst Clemens V. dem Breslauer Weihbischof Paul von Tiberias und den Breslauer Domherrn Nikolaus von Banz und Konrad von Böhmen auf gegen Herzog Wladyslaw Lokietek vorzugehen[3]).

In die Zeit des Erzbischofs Borislaw fällt dann ein Streit Bischof Heinrichs mit dem Gnesener Domkapitel. Nach dem Tode Bischof Friedrichs von Lebus[4]) hatte nämlich in diesem Bistum eine Doppelwahl stattgefunden. Die beiden Kandidaten waren der Lebuser Dechant Stephan

---

[1]) Caro, Geschichte Polens II pag. 55.

[2]) S. R. 3040 vollständig Protzan III 13.

[3]) S. R. 3039.

[4]) Friedrich wird am 7. Februar 1311 zum letzten Male erwähnt.

und Nikolaus, Kantor am Kreuzstift zu Breslau. 1316 wurde dem Papst Johann XXII. vorgetragen, Nikolaus sei nach Friedrichs Tode erwählt worden und habe von dem Vikar des in Avignon weilenden Erzbischofs Borislaw die Bestätigung erlangt, dann sei später Stephan von sieben Kanonikern gewählt worden[1]). Das Gnesener Kapitel nun begünstigte Stephan, der vor den Vikaren desselben seinen Gegner zitieren liess, und nahm für ihn die in Schlesien gelegenen Besitzungen des Lebuser Bistums, die Grossburger Güter, in Anspruch, angeblich im Auftrage des Erzbischofs Borislaw, ohne denselben aber in sein Schreiben einzurücken. Bischof Heinrich erteilte eine abschlägige Antwort mit Berufung darauf, dass der administrator in spiritualibus et temporalibus des Erzbistums, der Gnesener Kustos Nikolaus, die Güter bereits für den von ihm bestätigten Nikolaus beansprucht und dieser an den Papst appelliert habe. Er wolle keinem der beiden Kandidaten in seinen Rechten Abbruch tun und könne daher bei aller Ehrfurcht vor dem Kapitel nicht gehorchen, da er an der Jurisdiktion des Kapitels umsomehr zweifeln müsse, als der Auftrag des Erzbischofs in das Schreiben des Kapitels nicht eingerückt sei[2]). Als das Kapitel trotzdem sein Ansinnen wiederholte, schrieb der Bischof zurück, das Kapitel könne sich gar nicht mehr einmischen, da Nikolaus an den Papst appelliert und sich selbst nach Avignon begeben habe. Ausserdem habe er, der Bischof, vom Erzbischof selbst einen Brief erhalten, aus dem hervorzugehen scheine, dass dieser mit dem Verhalten seines Domkapitels keineswegs einverstanden sei. Der Bischof habe vergebens in mehreren Briefen den Stephan ermahnt sich mit seinem Gegner zu einigen[3]). Er bitte das Kapitel

---

[1]) Cod. dipl. Sil. V. pag. 116 Anm. 1, vgl. Theiner, Monumenta vetera Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia. I 160. Dieser ganze Streit ist bei Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Namens, nicht erwähnt.

[2]) S. R. 3642, vollständig Protzan III 25.

[3]) S. R. 3645. Der Bischof weist auf die Kosten des an der Kurie zu führenden Prozesses hin, die das Bistum ruinieren würden.

nicht auf seinem Verlangen zu bestehen, sonst müsse er seinerseits an den Papst appellieren[1]).

Auch dieser Brief Heinrichs hatte keinen Erfolg, vielmehr sprach das Gnesener Kapitel über den Bischof den Bann und über die Breslauer Kirche das Interdikt aus, sodass sich der Bischof genötigt sah seine Drohung wahrzumachen[2]). Weiteres ist über den Erfolg der Appellation nicht bekannt, doch beweist jedenfalls das spätere Vorgehen Papst Johanns XXII. gegen Stephan, dass das Recht in diesem Streite auf Bischof Heinrichs Seite war, denn nachdem Nikolaus nach längerem Prozessieren in Avignon gestorben war, befahl der Papst am 31. Mai 1320 den Äbten vom Sandstift zu Breslau und von Kamenz sowie dem Kantor des Breslauer Kreuzstiftes den erwählten Stephan und die, die ihn bestätigt hätten, zu zitieren[3]). Stephan aber behauptete sich trotzdem und wurde dann nach freiwilliger Cession am 23. März 1327 definitiv zum Bischof von Lebus ernannt[4]).

Über die Beziehungen Bischof Heinrichs zu Borislaws Nachfolger, Erzbischof Johann, wissen wir nichts, dagegen werden uns mehrfach jurisdiktionelle Übergriffe Gnesener Domherrn bekannt[5]). Es war in der Tat, wie Wattenbach in der Einleitung zum Formelbuch Arnolds von Protzan sagt: jeder Widersacher des Bischofs fand in Gnesen und Avignon bereitwilligen Rückhalt. Selbst bei seinen Bestrebungen zur Hebung der Geistlichkeit konnte sich der Bischof nie auf Unterstützung von seiten des Metropoliten verlassen, im Gegenteil, oft genug wurden seine Massnahmen von Gnesen aus bekämpft, und wir müssen es ihm umso höher anrechnen, dass er sich durch diesen Widerstand, der seine Stellung so ausserordentlich erschwerte, in seinem Handeln nicht beirren liess.

---

[1]) S. R. 3643 Protzan III 10.
[2]) S. R. 3644, Protzan I 132, vgl. S. R. 3710.
[3]) Theiner a. a. O.
[4]) Cod. dipl. Sil. V. 116 Anm. 1.
[5]) S. R. 3440. 3646. 3647. 3710.

4. Kapitel.

Der Bischof und das Domkapitel.

Als Bischof Heinrich die Leitung der Breslauer Diözese übernahm, war die deutsche Besiedelung Schlesiens im wesentlichen abgeschlossen. In immer grösserer Zahl waren die Deutschen, von den Fürsten und weltlichen Grossen wie von den Bischöfen und den Klöstern herangezogen, aus verschiedenen Gauen des Reiches eingewandert, und wie sich das Land mit deutschen Bürgern und Bauern füllte, so drangen die Ankömmlinge auch in die weltlichen Ämter und in den Klerus ein. Zwar leisteten hier die Polen geführt von den Erzbischöfen von Gnesen, den polnischen Metropoliten, nationalen Widerstand[1]), wie die mehrfach wiederholte Verfügung der Provinzialsynoden zeigt, es sollten keine Geistlichen als Schulleiter angestellt werden, die nicht wenigstens der polnischen Sprache mächtig wären, aber gerade das mehrfache Auftreten dieser Bestimmung lässt deutlich erkennen, dass sie — in Schlesien zumindest — nicht durchgeführt werden konnte[2]).

---

[1]) Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, pag. 161.

[2]) Die Synodalstatuten der Gnesener Kirchenprovinz sind herausgegeben von Romualdus Hube: Antiquissimae constitutiones Gneznensis provinciae. Petropoli 1855 und von Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki Bd. I Warschau 1856, pag. 331 ff. Bei Helcel pag. 358 heisst es in der Constitucio de captiuitate clericorum, welche auf der im Jahre 1258 unter Erzbischof Fulco abgehaltenen Synode zu Lęczyz erlassen wurde, im § 5: Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores seu plebani, vel quicunque alii sint prelati per uniuersam diocesyn polonici gentis constituti, pro honore suarum ecclesiarum et laudem diuinam (! wohl nur Druckfehler, Hube pag 13 im caput 5 des „synodus incerti loci et anni„ hat: laude Dominica) cum habeant scolas per licenciam episcoporum statutas, non ponant Theutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint polonica lingua ad auctores exponendos pueris et latinum polonice, informati. (Das Komma gehört hinter, nicht vor polonice.) Eine ganz ähnliche Bestimmung erliess Erzbischof Jakob von Gnesen, der Metropolit Bischof Heinrichs, 1285. (Hube, pag 168, Helcel, pag 384) mit dem ausgesprochenen

Auch im Domkapitel bildete sich allmählich eine deutsche Partei. Leider hindert uns das Fehlen von Zeugenlisten aus älterer Zeit diesen Vorgang näher zu verfolgen, auch ist es unzulässig, aus dem Namen auf die Abstammung oder, worauf es ja vor allem ankommt, auf die nationale Stellung seines Trägers zu schliessen, wie wir am besten aus dem Beispiel des Dompropstes Zbroslaw ersehen, der in dem grossen Kirchenstreit zwischen Bischof Thomas II. und Herzog Heinrich IV., in welchem der Bischof die polnischen, der Herzog die deutschen Interessen vertrat, fest zum Herzog hielt[1]). Jedenfalls aber können wir annehmen, dass bei Beginn des 14. Jahrhunderts Deutsche und Polen nebeneinander im Breslauer Domkapitel sassen. Von nationalen Streitigkeiten innerhalb des Kapitels verlautet zu unseres Bischofs Zeit nichts.

Zum ersten Male bestieg nun in Heinrich I. ein Mann den schlesischen Bischofsstuhl, den wir ohne Zweifel als einen Deutschen ansehen müssen. Das Geschlecht der Würben dem er entstammte, war, wenn es überhaupt ein altpolnisches ist, germanisiert. Dafür spricht der Umstand, dass ihre Besitzungen in der frühzeitig germanisierten Schweidnitzer Gegend lagen[2]) sowie die hervorragende Stellung, die mehrere Würben am Hofe und im Dienste der Breslauer Herzöge einnahmen[3]).

Daher waren auch die Beziehungen des Bischofs zur offiziellen Vertretung der Stadt Breslau allem Anschein nach fortdauernd gut, gehörten doch sein Weihbischof,

---

Zweck ad conservationem et promotionem linguae polonicae, und 1326 verbot Erzbischof Janislaus sogar bei Strafe des Interdikts ab ingressu ecclesiae Geistliche, die der polnischen Sprache nicht mächtig seien, zur Seelsorge und zur Schulleitung zuzulassen.

[1]) Grünhagen, a. a. O, pag. 105.

[2]) Quellennachweisungen zur Geschichte Schlesiens von Grünhagen, pag. 52.

[3]) Graf Seldern in seinen oben erwähnten Aufsatze sucht die meissnische Herkunft der Würben nachzuweisen.

Paul von Tiberias[1]), und ein Domherr Nikolaus, der unter Heinrich zeitweise Archidiakon von Liegnitz und Hauptmann des Ottmachau-Neisser Landes war und während der folgenden Sedisvakanz als Administrator des Bistums eine hervorragende Rolle gespielt hat, dem berühmten Breslauer Stadtgeschlechte von Banz an, und als der Bischof von seinem Amte suspendiert in Avignon weilte, baten Rat und Gemeinde von Breslau am 17. Oktober 1312 Papst Clemens V., er möge ihnen ihren Bischof zurücksenden, indem sie die gegen Heinrich gerichteten Beschuldigungen für Verleumdungen erklärten[2]).

Anderseits ist es nicht unwahrscheinlich, dass das schlechte Verhältnis zwischen Bischof Heinrich und dem Gnesener Stuhle auf nationale Gegensätze zurückzuführen ist, denn der Erzbischof vertrat, wie sein bereits erwähnter Sprachenerlass zeigt, mit Schärfe die polnischen Interessen, während Bischof Heinrich sich des von dem Erzbischof bedrängten Bischofs von Krakau, eines Freundes der Deutschen annahm.

Mit seinem Domkapitel sehen wir den Bischof während seiner ganzen Regierungszeit fast durchweg in bestem Einvernehmen, trotzdem er bei Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung auch die Domherren nicht schonte. Dies gute Verhältnis war wohl wesentlich ein Verdienst des Bischofs, der einerseits das Ansehen des Kapitels zu heben bemüht war, anderseits aber auch unberechtigte Ansprüche der Domherrn zurückzuweisen wusste. Bald nach Heinrichs Tode sehen wir dann Zwistigkeiten im Kapitel ausbrechen,

---

[1]) Vrgl. über ihn Pfotenhauer, Zur Geschichte der Weihbischöfe des Bistums Breslau. Ztschr. XXIII. pag. 241 ff. Bischof Paul von Tiberias ist der erste der schlesischen Weihbischöfe, er kommt vom 14. August 1307 bis zum 13. März 1321 urkundlich vor. Wie viele von den ältesten Weihbischöfen (vgl. Hinschius, Kirchenrecht II pag. 173) war er Mönch und zwar Cisterzienser aus dem Kloster Leubus. Sein Todesjahr ist unbekannt.

[2]) S. R. 3317.

es kam zu einer zwiespältigen Wahl[1]), und da keiner der beiden Kandidaten nachgab, zu einer siebenjährigen Sedisvakanz, bis Papst Johann XXII., nachdem beide verzichtet hatten, am 10 Oktober 1326 den Bischof Nanker von Krakau nach Breslau versetzte, dessen Verhältnis zum Kapitel aber lange ein gespanntes blieb.

Hatte das Domkapitel im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Veränderung in seiner nationalen Zusammensetzung erfahren, so können wir auch in anderer Beziehung während dieses Zeitraumes eine Wandelung innerhalb dieser bedeutendsten kirchlichen Korporation der Diözese wahrnehmen.

Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an suchen nämlich schlesische Geistliche in immer steigender Anzahl die italienischen Universitäten auf, um dort wissenschaftliche Ausbildung sich anzueignen. Im 28. Bande der schlesischen Zeitschrift, pag. 434ff. hat Pfotenhauer ein Verzeichnis der auf der Universität Bologna nachweisbaren Schlesier veröffentlicht, und in einer Urkunde wird auch ein in Paris studierender Kleriker erwähnt. Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts, zuerst in einer Urkunde von zweifelhafter Echtheit aus dem Jahre 1203[2]), dann öfter, treten in den Urkunden Kleriker auf, die den Magistertitel führen, wobei es sich allerdings vielfach nicht um einen akademischen Grad, sondern eher um eine Ehrenbezeichnung handeln dürfte, die vielleicht besonders gelehrten Geistlichen zuteil wurde. Dieses Auftreten des Magistertitels nimmt mit den Jahren an Häufigkeit immermehr zu und am 21. April 1267 begegnen wir dann zum ersten Male einer zweifellos aka-

---

[1]) Ueber diese Doppelwahl, deren Darstellung in der Chronica principum Poloniae und bei Dlugoss durchaus unzuverlässig ist, und die nicht nachweislich nationalen Gegensätze entsprungen ist, vergleiche den Exkurs.

[2]) S. R. 92.

demischen Würde, der des doctor decretorum [1]). Dass diese Studien für die Ausgestaltung des schlesischen Kirchenwesens von grossem Nutzen gewesen sind, zeigt am besten das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan, welches kurz nach Bischof Heinrichs Regierung vollendet wurde und dazu bestimmt war, für die Korrespondenz der bischöflichen Kanzlei eine auch dem Rechtsstandpunkte genügende formelle Unterlage zu schaffen [2]).

Es war natürlich, dass diejenigen Kleriker, welche studiert hatten, bei der Besetzung der hervorragendsten geistliche Stellen vor allem in Betracht kamen. Im folgenden seien die Inhaber akademischer Grade angeführt, die unter Bischof Heinrichs Regierung urkundlich nachweisbar sind. Es sind dies

1. Jacob, Dr. legum [2]). Er bekleidete von 1288—1303 das Amt eines Scholasten am Kreuzstift und wurde dann Nachfolger Herzog Konrads von Sagan in der Dompropstei [3]). Mehrfach tritt er als Offizial und Generalvikar Bischof Heinrichs auf. Er ist am 1. Dezember 1307 gestorben [4]).

2. Jacob, doctor legum [5]), von 1301 bis spätestens 1307 Domdechant, resignierte.

3. Paul, doctor decretorum, S. R. 2708 als solcher genannt, S. R. 2832 als Pfarrer von Maria Magdalena, S. R

[1]) Cod. dipl. Sil. VII, 2 pag. 155. Inhaber derselben ist Jakob, Dechant von Krakau etc. Er hat sich Verdienste um die Verteidigung der Zehntansprüche gegen die Deutschen erworben. Ueberhaupt dürften diese Streitigkeiten das Studium der Kleriker fördernd beeinflusst haben.

[2]) Auch dominus legum, vielfach nur magister genannt, wie denn die schlesischen Urkunden in den Titulaturen sehr nachlässig sind.

[3]) S. R. 2822.

[4]) Cod. dipl. Sil. XVI. pag. 116, dass der Kreuzscholast und der Domprost ein und dieselbe Person sind, ist Cod. dipl. Stl. XVI. pag. 330 nachgewiesen. Hier sei darauf aufmerksam gemacht, dass S. R. 2861 einen Fehler enthält, da Dompropst Jakob zugleich als Aussteller und erster Zeuge der Urkunde auftritt. Der Fehler steht allerdings, wie ich mich überzeugte, auch im Original.

[5]) Als solcher bezeichnet S. R., 2708. 2724.

3164 als Scholastikus des Kreuzstiftes, S. R. 3400 und 3439 ale Generalvikar Bischof Heinrichs.

4. Friedmann von Profen, doctor decretorum, Kanzler des Bistums nach S. R. 2660 und vielen andern Urkunden, S. R. 2776 und 2807 als Offizial erwähnt, seine Herkunft geht aus S. R. 4123 hervor.

5. Konrad, doctor decretorum. Er tritt vom 16. April 1305 bis 26. September 1333 als ständiger Offizial auf, auch ehe er Domherr wird.

Wir sehen, dass Bischof Heinrich auf die akademische Bildung seines Klerus grosses Gewicht legte, sowohl seinen ständigen Offizial Konrad als auch die von ihm vorübergehend zu Offizialen oder Generalvikaren ernannten Geistlichen wählte er aus der Zahl derer, die die Universitäten besucht hatten. Auch sonst hat er die wissenschaftliche Ausbildung des Klerus gefördert, wie zahlreiche Dispenserteilungen an Kleriker, die die fremden Universisäten aufsuchen wollten, beweisen [1]).

Wie Bischof Heinrich so die wissenschaftliche Bildung des Klerus im allgemeinen und die seines Domkapitels im besonderen zu heben suchte, so hat er auch in anderer Hinsicht alles getan, um das Ansehen des Kapitels zu vermehren. Unter ihm erfuhr das Kapitel eine mehrfache Erweiterung seiner Rechte.

Schon Bischof Thomas II. hatte am 10. Mai 1268 dem Domkapitel auf dessen Bitte hin die unbeschränkte Rechtsprechung und die Berechtigung verliehen, gegen Rebellen und Widerspenstige die kirchliche Zensur anzuwenden in Streitigkeiten, die alle oder einzelne Domherren unter einander sowohl als gegen andere Kleriker und Laien über ihren Besitz oder ihre Rechte auszufechten hätten, wie das auch bei den übrigen Kapiteln der polnischen Provinz der Fall sei [2]). Dasselbe Recht verlieh Bischof Heinrich am

---

[1]) S. R. 2591, 2434. Protzan II. 39. 40. 41. 43. 44. 45.

[2]) S. R. 1399, vollständig abgedruckt bei Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845 pag 35.

23. September 1303 auch dem Glogauer Kollegiatkapitel[1]), und am 27. Dezember 1307 dehnte er dies den Breslauer Domherrn für die mit ihrer Pfründe verbundenen Einkünfte zustehende Privileg auf die Rechte, Einkünfte und Nutzungen in bischöflichen Dörfern, Allodien und anderen Besitzungen aus, die einzelnen Domherrn von der Tafel des Bischofs und seiner Vorgänger nomine gratiarum erhalten hätten oder noch erhalten würden[2]), weitergehende Ansprüche des Domkapitels aber wies er zurück, auf Sachen, die einen Prozess verlangten, erstrecke sich die Jurisdiktion des Kapitels nicht[3]).

Ferner bestimmte er am 3. Juni 1304, dass jeder Domherr für die Stelle seines Vikars eine geeignete Persönlichkeit zu präsentieren berechtigt sein solle. Nur im Falle, dass der betreffende Domherr ausser der Diözese abwesend wäre und auch keinen Prokurator bestellt hätte, solle der Dechant an seiner Stelle den Vikar ernennen[4]), und dem Kollegiatstift zu Oppeln verlieh er das Recht, ein Siegel zu führen[5]).

Anderseits war der Bischof bestrebt alle Missstände, die sich innerhalb des Kapitels zeigten, zu beseitigen. Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung die Statuten, welche Heinrich auf der zweiten unter seiner Regierung abgehaltenen Diözesansynode erliess[6]). Hier wurde in erster

---

[1]) S. R. 2762.

[2]) S. R. 2969 vollständiger Abdruck bei Stenzel, Bistumsurkunden pag. 274.

[3]) S. R. 2970.

[4]) S. R. 2794 vollständiger Abdruck bei Heyne a. a. O. I. pag. 677.

[5]) S. R. 2894.

[6]) Die erste Synode fand 1305, die zweite 1316 statt. Die Statuten der ersten sind bei Montbach, Statuta synodalia sanctae Wratislaviensis ecclesiae pag. 7 nach der Sammlung des Bischofs Martin Gerstmann, in der Ztschr. IV. pag. 272 ff. von Wattenbach nach dem Originale zusammen mit denen der zweiten Synode abgedruckt. Hier sei nur das daraus angeführt, was sich unmittelbar auf das Verhalten der Domherren bezieht. Soweit die Statuten finanzieller oder allgemeinerer Natur sind, sollen sie später besprochen werden.

Linie den Domherren wieder einmal die Residenzpflicht eingeschärft[1]). Da sich einige von ihnen ohne zwingende Gründe nach ihrem Belieben von der Kirche und den Gottesdiensten fernhielten, trotzdem aber die den anwesenden Kanonikern zustehenden Reflektionen und Distributionen forderten und erhielten, so bestimmte der Bischof, gestützt auf vielfach wiederholte Verfügungen aus früheren Zeiten, mit Einwilligung des Kapitels, dass in Zukunft diejenigen Domherren, welche an den Tagen, an denen eine refectio oder distributio stattfände, nicht während der ganzen Messe persönlich im Chore zugegen wären, ihres Anteils verlustig gehen sollten. Nur Krankheit oder dringender Dienst für die Kirche sollte eine Entschuldigung bilden. Dieselbe Verfügung gelte auch für die übrigen Kollegiatstifter der Diözese, in denen Refektionen und Distributionen stattfänden[2]).

Als einen weiteren Übelstand bezeichnet Bischof Heinrich die Verschiedenheit in der Kleidung der Domherren, welche oft Ärgernis errege. Er befahl daher, alle Breslauer Prälaten und Kanoniker sollten von der Ostervigilie und zwar vom Kompletorium desselben an bis zum Abend der Vigilie des hl. Michael ausserdem an Bettagen in der Kirche und im Chor das Chorhemd (superpelicium) tragen, desgleichen bei Prozessionen ausserhalb des Domes, zu den anderen Zeiten aber die gewöhnliche cappa. Die Kathedrale ohne cappa oder superpelicium zu betreten wurde den Prälaten und Kanonikern für alle Zeiten verboten. Ferner wurden strenge Strafen festgesetzt gegen das Waffentragen und gegen Nichterlangung der corona oder tonsura seitens der Geistlichen.

---

[1]) vgl. Cod. dipl. Sil. V Buch I 27—30.

[2]) Dass Bischof Heinrich die Nichterfüllung der Residenzpflicht gegebenen Falls noch strenger bestrafte, zeigt sein Vorgehen gegen den Domherrn Johannes von Pontecurvo, den er nach mehrmaliger vergeblicher Citation seines Amtes entsetzte. Protzan I. 31—33. Für die Vikare hat das Kapitel in der Sedisvakanzzeit nach Bischof Heinrichs Tode Bestimmungen über die Residenzpflicht erlassen. Protzan I. 68.

Wer in den Kurien oder Häusern der Domherrn sowie der übrigen Kanoniker und Kleriker der Diözese eine Gewalttat verübe, verfalle der Exkommunikation, von der nur Bischof und Kapitel lossprechen könnte.

Ganz ähnliche Bestimmungen hatte der Bischof schon am 13. Juni 1306 für das Kollegiatstift zu Oppeln erlassen. Die Kanoniker hätten bei bestimmten Festen persönlich zugegen zu sein, desgleichen an den 4 Kapitelssitzungen (innerhalb der drei hohen Feste und am Tage nach Kreuzeserhöhung) bei Strafe einer Mark Silbers. Für das Betreten der Kirche ohne cappa oder superpelicium wurde ebenfalls eine Mark Silbers für den Kanoniker, eine Vierdung für den Vikar als Strafe festgesetzt. Der Dechant solle nur geeignete Personen zu Vikaren berufen und diese dann nicht ohne Grund entlassen, auch solle er die Ernennung von Vikaren selbst in die Hand nehmen, wenn der betreffende Prälat oder Domherr bei einer Vakanz mit der Ausübung seines Präsentationsrechtes zögerte. Falls ein Kleriker Vikar oder Kanoniker in der Kirche oder im Chore durch Streit oder Lärmen oder sonstwie eine Ungehörigkeit begehe, solle ihn der Dechant gebührend strafen[1]).

Besonders unangenehm empfand der Bischof die Provisionen seitens der kirchlichen Oberen, durch die manche ihm unangenehmen Elemente in das Kapitel kamen[2]).

Heinrich war nicht der Mann dazu diese stillschweigend zu erdulden. Papst Benedikt XI. hatte, während er als

---

[1]) S. R. 2894.

[2]) vgl. hierzu SR. 2694, 3706, 3709, 3949, sowie die Nachträge 3069a, 3188a, 3361a, 3390a im Regestenexemplar des Breslauer Staatsarchivs. Mit welchen Mitteln bisweilen die Durchführung der Provisionen erzwungen wurde, zeigt RS. 2696, wo der Legat Gentilis dem Bischof und dem Domkapitel befiehlt den Walter in das ihm verliehene Kanonikat einzulassen, sowie ihm den erlittenen Schaden zu ersetzen. Gehorchen sie innerhalb 14 Tagen nicht, so verbiete er dem Bischof das Betreten der Kirche, verhänge das Interdikt über das Kapitel und spreche die Exkommunikation über einzelne Mitglieder des Kapitels aus, die dann mit dem Bischof zusammen binnen zwei Monaten in Rom erscheinen sollten.

päpstlicher Legat (als Bischof Nikolaus von Ostia 1300—1303) in diesen Gegenden war, den Walter Eberardi von der Scholasterie, dem Kanonikat und der Präbende am Breslauer Dom entsetzt und dieselben dem Heinrich, Sohn des Ritters Bogusius, Grafen von Pogarell, verliehen. Als er sodann dem Bischof Heinrich behufs Beitreibung der Prokurationen befahl gegen die säumigen Zahler in Stadt und Diözese Breslau mit geistlichen Strafen einzuschreiten, entsetzte der Bischof sogleich den Heinrich seiner Würden, obgleich dieser — dem päpstlichen Briefe zufolge — von ihnen noch keine Einkünfte bezogen hatte, und übertrug sie dem Walter wieder. Heinrich appellierte an den päpstlicheu Stuhl, worauf Benedikt XI. dem Bischof von Lebus befahl zu bewirken, dass Heinrich seine Würden wiedererhalte; wofern Bischof Heinrich und Walter nicht innerhalb 14 Tagen dem Befehlen nachgekommen seien, sollte er beide auffordern binnen 3 Monaten an der Kurie zu erscheinen[1]). Die Ausführung dieses päpstlichen Auftrages unterblieb aber, da Papst Benedikt XI. sowohl wie Bischof Johann von Lebus unmittelbar darauf starben, doch nahm Papst Clemens V. die Angelegenheit auf Bitten des abgesetzten Heinrich wieder auf und befahl am 18. Januar 1308 dem Bischof und dem Dechant von Posen sowie dem Pfarrer Johannes von Pogarell den Bischof zur Wiedereinsetzung und Entschädigung Heinrichs zu veranlassen, widrigenfalls er in der oben erwähnten Weise zu zitieren sei[2]). Auch dieser Befehl scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein, denn wir sehen noch mehrere Jahre später den Walther in ungestörtem Besitze seiner Scholasterie[3]).

Vor allem aber musste sich der Bischof durch die Provisionen beschwert fühlen, welche der Legat Gentilis

---

[1]) S. R. 2770 aus den Régistres de Benoît XI. ed. Grandjean, fasc. I, pag. 163.

[2]) Regestum Clementis papae V, No. 2573, in den schlesischen Regesten nicht berücksichtigt.

[3]) Heinrich von Pogarell scheint kein Kleriker gewesen zu sein, vielleicht war das der Grund für den Widerstand des Bischofs.

vornahm, als Heinrich in Avignon weilte. Nach seiner Rückkehr führte der Bischof Klage beim Papst, der Legat habe in seiner Abwesenheit viele zur bischöflichen Kollatur gehörigen geistlichen Benefizien vergeben, darunter allein an der Kathedralkirche 7 oder 8, noch mehr an den Kollegiatkirchen in der Stadt und Diözese, um von den Pfarrern ganz zu schweigen [1]). Der Bischof zitierte daher bald nach seiner Rückkehr alle Inhaber solcher Benefizien nach Breslau zur Prüfung ihrer Besitztitel und erklärte den Glogauer Domherrn Andreas seiner Pfründe verlustig, da er ohne Entschuldigung fernblieb [2]).

Bei der Verteidigung seiner Rechte und Interessen kannte also der Bischof keine Nachgibigkeit gegenüber seinen kirchlichen Vorgesetzten, anderseits aber wurde er auch von ihrer Seite bei seinen Massnahmen zur Herstellung der Ordnung unter seinem Klerus in keiner Weise unterstützt. Gegen den Archidiakon von von Glogau und Breslauer Kanoniker Magister Miroslaus waren beim Bischof Anklagen erhoben worden, dass er das heilige Öl und das Chrisma den Pfarrern seines Archidiakonats verkaufe, sich auch seine Urteilssprüche und Lösungen vom Bann oder Interdikt bezahlen und sich in Ehesachen bestechen lasse, dass er dem Klerus seines Archidiakonats verschiedene Steuern auferlege und Geld von ihm zu erpressen suche, dass er verschiedene in offenbarem Konkubinat lebende Priester, weil er von ihnen Geld empfangen, unbehelligt lasse, dagegen seines Eides vergessend mit den Glogauer Bürgern gegen seine Brüder am Domstifte daselbst gemeinsame Sache gemacht und sich um mehrfache über ihn verhängte grössere Bannsprüche nicht gekümmert habe, dass er endlich, obwohl zu Glogau seit mehr als 5 Jahren wohnhaft und von der dortigen Kirche Einkünfte ziehend, doch in derselben während dieser Zeit weder Gottesdienst abgehalten noch das hl.

---

[1]) Protzan I, 87 und III, 3. Dass die Exekutoren solcher Provisionen sich bisweilen Uebergriffe erlaubten zeigt S. R, 3709.

[2]) Protzan, I, 88.

Abendmahl genossen, ja überhaupt, obwohl Priester, seit mehr als 15 Jahren niemals Messe gelesen habe[1]).

Auf diese Anschuldigungen hin begab sich der Bischof nach Glogau, um die Sache zu untersuchen. Miroslaus aber folgte der Vorladung nicht, während verschiedene Zeugen seine Vergehen eidlich bekundeten. Er wurde darauf zur Anhörung des Urteils nach Breslau geladen, erschien aber wiederum nicht. Man fand ihn schliesslich schuldig erstens der Simonie, zweitens der Fahrlässigkeit, ferner der Eidbrüchigkeit, weil er gegen seine Brüder mit der Glogauer Bürgerschaft in Sachen der Schulden bei der Marienkirche gemeinsame Sache gemacht habe und endlich der ketzerischen Bosheit wegen jahrelanger Vernachlässigung seiner kirchlichen Pflichten. Infolgedessen entsetzte ihn der Bischof seines Archidiakonats sowie seiner Pfründen zu Breslau und Oppeln, sprach ihm die Fähigkeit ab irgend welches geistliche Amt zu bekleiden, verbot allen ihm ferner zu gehorchen und erklärte jeden, der jenem fernerhin Rat oder Förderung gewähren würde, für ipso facto gebannt[2]).

Miroslaus aber klagte beim Papst, Bischof Heinrich habe ihn auf unerwiesene Verdächtigungen hin ohne Geständnis vielmehr in seiner Abwesenheit der geistlichen Würden beraubt. Darauf befahl der Papst dem Erzbischof Jakob von Gnesen den Bischof unter Androhung des Bannes dazu anzuhalten, dass er binnen 30 Tagen den Archidiakon wieder in seine Würde einsetze[3]). Bischof Heinrich hat sich daran nicht gekehrt, er kam einfach dem Befehle nicht nach, denn wir finden in der Folge erst Friczco von Jarissow, dann Peter von Waltdorf, endlich Mag. Arnold von Protzan als Archidiakon von Glogau genannt, niemals wieder aber Miroslaus.

Auch hier hat Bischof Heinrich anscheinend durchaus im Einvernehmen mit seinem Kapitel gehandelt, und es

---

[1]) S. R. 2774.
[2]) S. R. 2775.
[3]) S. R. 2775.

spricht sehr zu seinen Gunsten, dass selbst sein energisches Vorgehen gegen einzelne Domherrn seine Beziehungen zu dem Kapitel nicht zu trüben vermochte. Nur einmal scheint das Kapitel in seinem Zusammengehen mit dem Bischof schwankend geworden zu sein, allerdings unter Umständen die das erklärlich erscheinen lassen. Das war kurz vor der Abreise des Bischofs nach Avignon, wohin er auf die Anklage Günthers von Biberstein hin zitiert worden war. Da sah er sich genöthigt neben den Klöstern und Konventen in Breslau auch das Domkapitel zu ermahnen, es möge nicht böswilligen Leuten glauben, der Bischof habe über Herzog Boleslaus von Breslau wegen dessen offenbaren Gewalttaten den Bann nicht verhängen können, weil er selbst im Banne sei, darüber hätten sie nicht zu entscheiden, und seine, des Bischofs, Sentenzen seien unter allen Umständen giltig[1]).

Zur Zeit Bischof Heinrichs scheint eine Sammlung der Kapitelsstatuten noch nicht existiert zu haben, vielmehr sind wohl die Statuten des Domkapitels ebenso wie die der Domvikare[2]) erst unter Bischof Preczlaw (1341—1376) gesammelt worden. Am 8. Januar 1468 wurden sie vom Bischof Rudolf bestätigt. Es ist hier nicht der Ort, näher auf ihren Inhalt einzugehen. Nur ein Punkt soll im Anschluss an eine Verfügung Bischof Heinrichs hervorgehoben werden.

Als nämlich der Breslauer Domdechant Jakob resigniert hatte[3]) zog Bischof Heinrich angesichts der Verschuldung der Breslauer Kirche die Dechantei nebst der dazu gehörigen Pfründe ein und verwendete die Einkünfte dazu, an die Kirche gestellte Entschädigungsansprüche zu befriedigen[4]).

---

[1]) S. R. 3053.

[2]) Heyne, pag. 668, wo das Wichtigste betreffs der Prälaturen daraus mitgeteilt ist.

[3]) Er kommt urkundlich zum letzten Male am 8. Februar 1303, der Dechant Johann v. Würben zum ersten Male am 27. Dezember 1304 vor. S. R. 2445. Die Listen der Breslauer Domstiftsprälaten bis 1500 hat Härtel in der Ztschr. XXIV, pag. 279 ff. veröffentlicht.

[4]) S. R. 2745.

Diese Suspension scheint mehrere Jahre gedauert zu haben. Ein Konsens des Kapitels wird auch hier nicht erwähnt. Seit dieser Zeit nun scheint es vorgekommen zu sein, dass Geistliche zu Prälaten am Dom ernannt wurden, die nicht gleichzeitig als vollberechtigte canonici praebendati dem Domkapitel angehörten. Diesen gegenüber suchte dann das Domkapitel durch strenge Bestimmungen seine Rechte zu wahren.

Als die deutschen Kapitel durch Fixierung der Mitgliederzahl zu capitulis clausis geworden waren, wurde in denselben das Stimmrecht auf die Besitzer der praebenda major beschränkt. Eine Ausnahme scheint aber meist bei dem Propst und Dechant gemacht worden zu sein wegen der Wichtigkeit ihrer Ämter. Ihnen wurde votum et vox in capitulo zugestanden, auch wenn sie noch nicht in den Besitz einer praebenda major gekommen waren[1]).

Viel schärfer sind die Bestimmungen in den Breslauer Kapitalsstatuten[2]). Dort heisst es fol. 70 ff.: Sciendum est ergo, quod omnes sex istae dignitates aut praelati non habent vocem in capitulo nec debent in quantum praelati seu dignitarii admitti ad aliquem actum capitularem. Caueant ergo domini canonici, cum fuerint capitulariter congregati, ne

---

[1]) Wenigstens war dies z. B. in Halberstadt und Meissen der Fall. Ich führe gerade diese Kapitel an, weil sie die einzigen sind, über deren Verfassungsgeschichte wir ausführliche Darstellungen besitzen. Es sind dies die Arbeiten von Albert Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, Gött. Diss. 1898 (für den angeführten Punkt zu vergleichen, pag. 19, Anm. 3), und Kunz v. Brunn genannt v. Kauffungen, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter, Leipziger Diss. 1902, (zu vgl. pag. 24).

[2]) Für das Studium derselben stand mir die Handschrift IIIa 2 des Breslauer Diözesanarchivs zur Verfügung. Dieselbe enthält

Registrum statutorum
Registrum consuetudinum
Registrum ordinationum
Registrum conclusionum.

Darauf folgt die Chronica episcoporum Vratislaviensium des Dlugoss mit einigen fortsetzenden Notizen. Den Schluss bildet eine Wahlkapitulation von 1600.

aliquem actum faciant in praesentia praelatorum praedictorum, possent enim allegare, quod per actum contrarium esset recessum a consuetudine antiqua a fundatione ecclesie obseruata. Si vero aliquis praelatorum praedictorum propter negocia sua petit se audiri per capitulum admittatur ad capitulum et audiatur uel audiantur factum seu facta, negocium seu negocia, istis praepositis statim excludatur a capitulo et deliberetur super factis et detur ipsis uel ipsi responsum ex deliberatione per duos dominos de capitulo uel per unum. Non ergo reuocentur uel detur eis responsum in capitulo, quia si reuocarentur ad capitulum et sederent in capitulo et disputarent, sic quod domini possent uenire ad aliquam obliuionem et quod tractarent actus capitulares et sic[1]) tacite uellent allegare et protestari quod per actum contrarium esset per capitulum recessum a consuetudine laudabili antiquitus obseruata et diutius obtenta, propterea nullo modo Domini canonici capitulariter congregati admittere debent, ut aliquis praelatorum intret capitulum et audiat actus capitulares, uel aliquid in praesentia ipsorum pertractetur. Si uero sint canonici praebendati habentes cum hoc dignitates simul, licite possunt intrare capitulum, audire, tractare et consulere ecclesiae, non tanquam praelati sed tanquam canonici.

Hier sind also selbst Propst und Dechant, wenn sie keine Präbende besitzen, von den Kapitelsberatungen vollvollkommen ausgeschlossen. Seit wann es vorgekommen ist, dass ein Prälat keine Pfründe besass, lässt sich nicht genau angeben. Die oben erwähnte Verfügung Bischof Heinrichs zeigt, dass damals der Dechant zumindest eine Pfründe besass, die mit der Dechantei als solcher verbunden, nicht eine gewöhnliche Kanonikatspfründe war. Bei der Propstei war dies nicht der Fall, wie Protzan II 18 beweist, der Propst hatte nur eine der Kanonikatspfründen.

---

[1]) so nicht si, was keinen Sinn ergibt, ist zu lesen, diese Verbesserung ist auch in der Originalhandschrift IIIa, 1 mit roter Tinte gemacht.

In den Statuten selbst heisst es einige Zeilen weiter: et sciendum est, quod illo tempore, quando statutum fuit editum per episcopum et capitulum omnes praelati habebant praebendas et fuerunt praebendati canonici. Da nun zu Bischof Heinrichs Zeit sämtliche Prälaten noch Pfründen besessen zu haben scheinen, anderseits aber die Statuten bei ihren Bestimmungen gegen die nichtpräbendierten Prälaten sich auf die consuetudo antiqua a fundatione ecclesiae obseruata berufen, so dürfte die Änderung im 14. Jahrhundert eingetreten sein. Möglicherweise stellt dann die Massnahme Bischof Heinrichs I. ein Symptom derselben dar.

Lebenslauf.

Ich, Paul Hoffmann, evangelischen Bekenntnisses, bin geboren am 3. Oktober 1879 zu Schosdorf Kr. Löwenberg in Schlesien, als Sohn des 1895 zu Görlitz verstorbenen Kaufmanns Emil Hoffmann und seiner Ehefrau Marie geb. Methner. Ich besuchte die Vorschule der städtischen Realschule in Görlitz und die Gymnasien zu Zittau und Görlitz und verliess letzteres Ostern 1898 mit dem Zeugnis der Reife. Seitdem studierte ich an den Universitäten Greifswald und Breslau Geschichte, Geographie und Germanistik. Ich besuchte die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herren Dozenten:

In Greifswald: Bernheim, Reifferscheid, Seeck, Siebs, Ulmann.

In Breslau: Appel, Arnold, Bobertag, Bohn, Caro, Cichorius, Ebbinghaus, Freudenthal, Jiriczek, Kaufmann, Koch, Leonhard, Partsch, Pughe, Schulte, Sombart, Stern, Vogt, Wilken.

Allen diesen Herren bin ich zu lebhaftem Dank verpflichtet. Ferner sei auch an dieser Stelle den Herren Beamten der von mir besuchten Archive und Bibliotheken gedankt für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir vielfach gewünschte Auskünfte erteilten, so vor allen dem Direktor des fürstbischöflichen Diözesanarchivs, Herrn Geistlichen Rat Dr. Jungnitz, Herrn Archivar Dr. Wutke vom kgl. Staatsarchiv und Herrn Bibliothekar Dr. Wendt von der Stadtbibliothek. Herr Gymnasialdirektor Prof. Dr. W. Schulte in Glatz gewährte mir gütigst eine inhaltreiche Unterredung über den Gegenstand meiner Arbeit. Vor allem aber gebührt mein Dank Herrn Professor Dr. Aloys Schulte in Bonn, der meinen Studien und meiner vorliegenden Arbeit auch nach seinem Weggange von Breslau das gütigste Interesse entgegengebracht hat.

Thesen.

1. Die bisher für die Realität der dorischen Wanderung beigebrachten Beweisgründe sind nicht zwingend.
2. Der Übergang der Vandalen nach Afrika im Jahre 429 erfolgte nicht auf Anstiften des Statthalters Bonifatius.
3. Die Ablenkung des vierten Kreuzzuges nach Konstantinopel ist auf äussere Verhältnisse zurückzuführen, nicht auf eine bewusste Politik irgend einer der am Kreuzzuge beteiligten Mächte.